

OLG Koblenz:
Gerichtsgutachter - Befangenheit wegen Bistrosbesuch
mit Teilnehmern der Ortsbesichtigung?

Entscheidung vom 17.03.2006 - 4 W 128/06

Die Ablehnung des gerichtlichen Sachverständigen ist nicht deshalb begründet, weil er bei einer Ortsbesichtigung im Freien unter widrigen Witterungsverhältnissen eine Aufwärmpause in einem nahen Bistro einlegt, zu der ihn trotz seiner Aufforderung nicht alle Parteivertreter begleiten. Dies gilt auch dann, wenn an dem Bistrosbesuch ein Parteigutachter teilnimmt, der dem Gerichtssachverständigen bekannt ist.

OLG Rostock:
Haftung des Sachverständigen bei Tätigkeit im
Rahmen einer gerichtlichen Zwangsversteigerung

Mit dem § 839a BGB ist die gesetzliche Haftung des Gerichtssachverständigen für grob fahrlässig erstellte Gutachten eingeführt worden. Der BGH (IBR 2006, 285) hat jüngst entschieden, dass der gerichtlich bestellte Sachverständige auch im Rahmen einer gerichtlichen Zwangsversteigerung dieser gesetzlichen Haftung unterliegt. Das OLG Rostock (Beschluss vom 21.03.2006 - 8 U 113/05 - http://www.ibr-online.de/Suche/index.php?HTTP_Suchausdruck=8+U+113/05&Treffermarkierung=Aus) hat jedoch gezeigt, wie hoch die Hürden für die Darlegung der groben Fahrlässigkeit des Gerichtssachverständigen sind. Alleine aus der Unrichtigkeit des Gutachtens folgt noch keine grobe Fahrlässigkeit. Zudem müssen subjektive Momente hinzukommen, die eine gesteigerte Vorwerfbarkeit begründen. Das OLG Rostock verlangt weiter eine Darlegung, dass auch den entscheidenden Richtern aufgrund naheliegender Überlegungen hätte einleuchten müssen, dass die Richtigkeit des Gutachtens zu bezweifeln ist. Wenn diese Ansicht richtig ist, dürfte die Haftung des Gerichtssachverständigen eher theoretischer Natur sein. Denn welcher Richter wird im Folgeprozess schon eingestehen, dass ihm die Unrichtigkeit des Gutachtens naheliegender Weise hätte auffallen müssen?